Freigabeschein

rur pranageta	nriiche Tatig	Keiten			
Auftraggeber, Ort o	ler Tätigkeit				
Arbeitsort: Betrieb	s-/Anlagenbereicl	h			
Art der durchzufüh	renden Arbeiten				
□ Schweißen	□ Flammlöten	□ Schleifen	□ Erwärmen		
□ Brennschneiden	□ Trennschleifen	□ Abbrennen	□ Auftauen		
□ sonstiges:					
Vorgesehener Zeitr	aum				
von Datum, Uhrzeit		bis Datum, Uhrzeit	bis Datum, Uhrzeit		
Ausführende Fachfirma					
Freigabe Achtung! Die	Freigabe ist nur im Zu	ge einer Besichtigung vo	or Ort zu erteilen!		
von Datum, Uhrzeit		bis Datum, Uhrzeit	bis Datum, Uhrzeit		
Name		Unterschrift	Unterschrift		
Verlängerung der Freigab	е				
von Datum, Uhrzeit		bis Datum, Uhrzeit	bis Datum, Uhrzeit		
Name		Unterschrift	Unterschrift		
Auferlegte Brandso	hutzmaßnahmen	vor Arbeitsbeginn	1		
 □ Entfernen von Isolierunge □ Entfernen von Umkleidur □ Abdecken der brennbare □ Abdecken von Kabel u. K 	ntfernen brennbarer Stäube ntfernen von Isolierungen ntfernen von Umkleidungen bdecken der brennbaren Stoffe bdecken von Kabel u. Kabeltrassen bdichten von Fugen Ritzen usw.		□ angrenzende Räume überprüfen □ Arbeitsbereich absichern □ Rohrleitung entleeren/spülen □ Rohrleitung abflanschen □ Flansche/Steckscheiben einsetzen □ Bediengruppe BMA abschalten: Bediengruppe:		
Je nach Brandrisiko □ Brandsicherheitswache d □ Brandsicherheitswache d □ Brandsicherheitswache d	urch Firma: 1 Durchführe urch Betrieb	ender + 1 Aufsichtsperson			
Auferlegte Brandso	hutzmaßnahmen	während/nach de	r Arbeit		
□ Löschgeräte bereitstellen □ Löschdecken bereitstellen □ Wandhydrant □ Löschschlauch/Strahlrohr		□ Pulverlöscher, Anz□ Schaumlöscher, Ar□ Wasserlöscher, An	 □ Pulverlöscher, Anzahl: □ Schaumlöscher, Anzahl: □ Wasserlöscher, Anzahl: □ CO₂-Löscher, Anzahl: 		
Bediengruppen eingesch	altet: Datum, Uhrzeit:				
Sonstige zu treffen	de Vorkehrungen				
Alarmierung der Feuerwehr: Druckknopfmelder:		□ telefon. Notruf 122	□ telefon. Notruf 122		
Übernahmebestätig	gung				
	ortlicher) Ich verpflichte		ben angeführten und umseitigen escheines.		

Name, Firma Datum, Unterschrift: Brandgefährliche Tätigkeiten wurden beendet. Datum/Uhrzeit Unterschrift

Nachkontrollen

im gesamten Gefahrenbereich, den daneben, darüber und/oder darunter liegenden Räumen, Schächten und anderen Hohlräumen auf Glimmstellen, Schwelgeruch und Rauchbildung! Diese sind unmittelbar nach Beendigung der Tätigkeit, nach einer halben Stunde und nach zwei Stunden durchzuführen, je nach tatsächlicher Gegebenheit sind kürzere Intervalle bzw. längere Nachkontrollen zu veranlassen.

Nr.:

Nachkontrollen					
Datun	Uhrzeit	Name	Anmerkung	Unterschrift	
1					
2					
3					
4					
5					

Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Tätigkeiten

Schweißen, Schneiden, Löten, Farbabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen, usw. auf nicht dafür vorgesehenen ständigen Arbeitsplätzen (wie Baustellen, etc.) sind fast immer mit Brandgefahren verbunden. Denken sie daran:

- Brennbares Material kann durch Wärmeweiterleitung auch hinter einer nichtbrennbaren Verkleidung (Mörtel, Asbestzement, Blech, usw.) in Brand geraten;
- Kanäle, Schächte, Rohrleitungen, Blindböden, und ähnliche Hohlräume begünstigen die Brandausbreitung.

Besichtigen Sie deshalb, um sich richtig verhalten zu können, zunächst die Arbeitsstelle sowie ihre Umgebung und

lassen Sie sich vom Auftraggeber über besondere Gefahren informieren.

Nähere Informationen über die mit Feuerarbeiten verbundenen Gefahren finden Sie in der Technischen Richtlinie Vorbeugender Brandschutz TRVB 104 O. "Brandgefahren beim Schweißen, Scheiden, Löten und anderen Feuerarbeiten".

Diese Richtlinie ist bei der für Ihr Bundesland zuständigen Brandverhütungsstelle, beim Österreichischen Bundesfeuerwehrverband oder beim zuständigen Landesfeuerwehrverband erhältlich.

Vor Beginn der Arbeit

- Kontrolle der Arbeitsmittel auf einwandfreie Funktion sowie Bestimmungen des zweckmäßigen Standortes der Geräte, um bei Bedarf die Energiezufuhr unterbrechen zu können.
- ✓ In angrenzende Bereiche führende Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, sowie Zwischenböden, Zwischendecken, Fugen und Ritzen, aber auch offene Enden von mit der Arbeitsstelle verbundenen Rohrleitungen mit nicht brennbarem Material, wie angefeuchteter Mineralwolle, Flämmschutzpaste, Lehm, Mörtel und dgl. abdichten. Auf mögliche Wärmeweiterleitung achten!
- Brennbares Material (auch Staub) im Schutzbereich entfernen. Dies gilt insbesondere auch bei unverschließbaren Durchbrüchen für die Bereiche neben, über und unter der Arbeitsstelle.
- Verschließen aller Behältnisse mit brennbaren Flüssigkeiten (unabhängig von deren Flammpunkt), dies gilt insbesondere auch für entleerte und nicht gereinigte (Inertisierte) Behältnisse. Ist nicht auszuschließen, dass brennbare Dämpfe bereits im Schutzbereich vorhanden sind oder auftreten können, sind Feuer- und Heißarbeiten verboten.
 - Anmerkung: z. B. durch Abschaltungen von Bediengruppen der Brandmeldeanlage kann es zu Abschaltungen von Lüftungsanlagen kommen, wodurch höhere Konzentrationen von z. B. brennbaren Dämpfen als im Normalbetrieb auftreten können.
- Müssen Feuer- und Heißarbeiten direkt an Behältnissen, Rohrleitungen oder Kanälen durchgeführt werden, so sind aus diesen vor Arbeitsbeginn die brennbaren Stoffe zu entfernen und die Behältnisse, Rohrleitungen und Kanäle gründlich zu reinigen. Behältnisse, Rohrleitungen und Kanäle, in denen sich brennbare Flüssigkeiten, Dämpfe oder Gase befanden, sind zusätzlich entweder vollständig mit Wasser zu füllen oder zu inertisieren.

- ✓ Brennbare Teile, die nicht entfernt werden k\u00f6nnen, sind mit nichtbrennbaren, die W\u00e4rme schlecht leitenden Materialien fugendicht abzudecken (z. B. nicht brennbare Matten oder Platten, nicht aber Bleche) und zuverl\u00e4ssig gegen Entflammung zu sch\u00fctzen.
- Gefährdete Bauteile sind unmittelbar vor Beginn der Arbeiten mit Wasser zu befeuchten oder mit nassem Sand bzw. gleichwertigen Materialien abzudecken.
- Bei vorhandener automatischer Brandmeldeanlage ist eine Abschaltung der automatischen Melder nur im Bereich der Arbeitsstelle zu veranlassen! Die übrigen Teile der Brandmeldeanlage bleiben in Betrieb!
- Brennbare Dämmungen an zu bearbeitenden Bau- oder Anlagenteilen (z. B. Rohrleitungen, Lüftungskanälen, ...) sind um die Arbeitsstelle soweit zu entfernen, dass eine Entzündung ausgeschlossen ist.
- ✓ Es ist die notwendige Anzahl eingewiesener Personen (Kontrollorgane) zur Überwachung der Arbeitsstelle und der Umgebung anzufordern. Bei besonderer Gefahr ist um Brandsicherheitswache bei der Feuerwehr anzusuchen
- Tragbare Feuerlöscher sind bereitzustellen oder bei Vorhandensein von Wandhydranten ist eine gefüllte Schlauchleitung in der Nähe der Arbeitsstelle betriebsbereit abzulegen. Weiters haben sich Durchführende und Kontrollorgane mit sonstigen vorhandenen Löschgeräten vertraut zu machen.
- Der Durchführende von Feuer- und Heißarbeiten und die Kontrollorgane haben sich mit den Alarmierungsmöglichkeiten (Feuerwehr) und der eigenen Fluchtwegsituation vertraut zu machen und den eigenen Fluchtweg sicherzustellen.

Während der Arbeit

- Durchgehende Überwachung aller gefährdeten Bereiche durch den Ausführenden und die Kontrollorgane, insbesondere sorgfältige Überwachung der Flammen, des Funkenwurfes, des Wärmeflusses durch erhitzte Materialien usw.
- Beseitigen anfallender Elektrodenstummel in geeigneten nichtbrennbaren Behältern oder einem Kübel mit Wasser.
- Wiederholtes Kühlen und Befeuchten gefährdeter Bauteile mit Wasser.
- Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen, die Feuerwehr zu alarmieren, Personen im Gefahrenbereich sind zu verständigen und es sind unverzüglich Löschmaßnahmen einzuleiten (Verhalten im Brandfall).

Nach Beendigung der Arbeit

- ✓ Nochmaliges Kühlen erhitzter Bauteile, z. B. mit Wasser.
- Gesamten Gefahrenbereich (siehe Punkt 5 der TRVB 104 O – Tabelle 1) einschließlich daneben, darüber und/ oder darunter liegende Räume, Schächte und andere Hohlräume usw. gründlich und wiederholt auf Glimmstellen, Schwelgeruch und Rauchbildung kontrollieren.
- Diese Kontrollen müssen über mindestens zwei Stunden nach Beendigung der Arbeit durchgeführt werden, wobei jeweils eine Kontrolle bei Beendigung der Tätigkeit, nach einer halben Stunde und nach zwei Stunden erforderlich ist.
- Abhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten (Lagerungen, baulichen Situation) können auch wesentlich längere Kontrollzeiten und kürzere Zyklen erforderlich sein.
- ✓ Hinweis: Länger dauernde Arbeitspausen (> 30 min.) sind wie Beendigung der Arbeit zu behandeln.
- Sicherstellung, dass die Arbeitsstätte und ihre Umgebung während der erforderlichen Kontrollzeit bei unumgänglicher Feuerarbeit am späten Nachmittag auch während der Nacht zuverlässig überwacht werden.

- Die Aufbewahrung von Acetylen-, Sauerstoff- und Flüssiggasflaschen über Nacht in Technik- oder Nutzerebenen in der Betriebsanlage ist nicht zulässig, es ist eine Rückführung in die Werkstätte oder geeignete Flaschenlagerräume erforderlich.
- Zumindest provisorisches Verschließen von Durchbrüchen bei Brandabschnitten (z. B. Brandschutzpolster, Steinwolle, ...)
- Wiedereinschalten der Brandmeldeanlage (Melder/Bediengruppen) veranlassen.
- Wiedereinräumen von brennbarem Material erst mehrere Stunden nach Beendigung der Nachkontrollen.
- ✓ Kommen Sie einmal unvorhergesehen in die Lage, Montage- und Reparaturarbeiten an einem Ort auszuführen, an dem die genannten Schutzmaßnahmen nicht genügen oder sich nicht durchführen lassen, so wenden Sie Kaltverfahren wie Schrauben, Sägen usw. an. Können Sie nicht selbst entscheiden, erörtern Sie das Vorgehen mit Ihrem Vorgesetzten oder dem Vertreter des Auftraggebers. Lassen Sie sich nie durch Zeitnot und andere Umstände zur Umgehung dieser Weisungen verleiten.

Im Brandfall

1. ALARMIEREN
Telefon Notruf 122

2. RETTEN gefährdete Personen warnen

3. LÖSCHEN

wenn möglich, Brandbekämpfung aufnehmen, Feuerwehr einweisen

Unterschrift des verantwortlichen Durchführenden (Brandverhütungsvorkehrungen zur Kenntnis genommen)